



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 16. APRIL 2010

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 19. Juni 2009

der armasuisse Immobilien, Fachbereich Baumanagement Ost, Kaserne Heiligkreuz,
8887 Mels

betreffend

SCHIESSPLATZ HINTERRHEIN (GR), ERSATZBRÜCKE ÜBER DEN HINTERRHEIN

I

stellt fest:

1. Die armasuisse Immobilien, Fachbereich Baumanagement Ost, reichte der Genehmigungsbehörde am 19. Juni 2009 das Projekt für eine Ersatzbrücke über den Hinterrhein auf dem Schiessplatz Hinterrhein zur Durchführung eines vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahrens ein.

Die frühere Brücke über den Hinterrhein, welche das Übungsgelände Rossmatt auf der rechten Talseite erschloss, wurde nach den Unwettern im Jahre 2004 wegen der Hochwassergefahr abgebrochen und durch eine provisorische Brücke 69 ersetzt. Das bestehende Brückenprovisorium muss spätestens bis im Jahr 2012 zurückgebaut werden.

Das Vorhaben sieht eine Ersatzbrücke vor, die unterhalb der Galerien gebaut werden soll und gleich dimensioniert ist wie die ursprüngliche Brücke.

2. In der Folge eröffnete die Genehmigungsbehörde das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden.

Der Kanton übermittelte der Genehmigungsbehörde seine Stellungnahme mit Schreiben vom 8. September 2009 zusammen mit derjenigen der Gemeinde Hinterrhein vom 26. August 2009.

3. Am 6. Januar 2010 fand auf dem Schiessplatz Hinterrhein unter der Leitung der Genehmigungsbehörde eine Begehung und eine Bereinigungssitzung statt. An diesem Anlass teilgenommen haben Vertreter des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), des Amtes für Raumentwicklung Graubünden (ARE), des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden (ANU), der Gemeindepräsident von Hinterrhein und von Seiten des VBS der Gesuchsteller und die Genehmigungsbehörde (Protokoll vom 8. Januar 2010).
4. Das BAFU reichte seine Stellungnahme am 14. Januar 2010 ein.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Die Ersatzbrücke über den Hinterrhein dient dem Betrieb und der Ausbildung auf dem Schiessplatz Hinterrhein und hat somit militärische Gründe, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 lit. c und d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es keine wesentlichen Auswirkungen auf die bestehenden Verhältnisse hat, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 lit. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Das Vorhaben stellt keine wesentliche Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage dar, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.
- c. Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus und ist damit nicht sachplanrelevant.

B. Materielle Prüfung

1. Stellungnahme der Gemeinde Hinterrhein

In ihrer Stellungnahme vom 26. August 2009 stimmt die Gemeinde Hinterrhein dem Vorhaben zu. Dies jedoch mit dem Vorbehalt, dass das Übungsgelände Rossmatt, welches durch die neue Brücke erschlossen wird, ab der bestehenden Panzerbrücke nur längs des Rheins auf einem Geländestreifen von max. 20 m Breite mit Raupenfahrzeugen befahren wird (vgl. Vereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 17. Mai 1988, Art. 9, Abs. c).

2. Stellungnahme des Kantons Graubünden

An der Bereinigungssitzung vom 6. Januar 2010 können verschiedene Bedenken des ARE und des ANU bezüglich Bedarf, Dimensionierung, Standortgebundenheit und dem Gewässerraum ausgeräumt werden.

Nachfolgende vom Kanton Graubünden mit Schreiben vom 8. September 2009 beantragte Auflagen, bleiben auch nach der Bereinigungssitzung bestehen:

Entsorgungskonzept (ANU):

- Die erforderliche Strassenfundation bei den Panzerwendeplätzen ist mit Recycling-Fundationsmaterial (ungebundene Gemische 0/45 nach SN 670119-NA) in der Submission auszuschreiben und bei der Ausführung auch einzubauen.
- Baustellenabwasser ist gemäss dem Merkblatt des ANU „Über die Entwässerung von Baustellen“ auszuführen. Zudem ist während der Bauphase darauf zu achten, dass kein Baustellenabwasser unbehandelt in die Umwelt (Vorfluter oder Versickerung) gelangt
- Die bei der Ausführung entstehenden mineralischen Bauabfälle (Betonabbruch, Ausbauasphalt etc.) und allfällige Sonderabfälle sind in Übereinstimmung mit der Weisung „Über die Bewirtschaftung von Bauabfällen“ des ANU zu behandeln oder zu entsorgen. Für mineralische Bauabfälle (Beton- Mischabbruch, Ausbauasphalt/Asphaltfräsgut und Strassenaufbruch) ist gemäss Weisungen nur der Weg über einen vom ANU bewilligten Sammel- und Sortierplatz für Bauabfälle (SSB) erlaubt.

Luftreinhaltung und Lärmschutz (ANU):

Gestützt auf Art. 19a LRV sind neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren ab 37 kW Leistung so auszurüsten, dass sie die Anforderungen nach Anhang 4, Ziffer 3, der LRV einhalten. Diese Maschinen müssen demnach mit Partikelfiltern ausgerüstet sein. Für Maschinen und Geräte mit Baujahr 2000 bis 2008 gilt die Pflicht ab 1. Mai 2010. Für ältere Maschinen und Geräte gilt die Nachrüstungspflicht ab 1. Mai 2015. Ab 1. Januar 2010 müssen neue Maschinen und Geräte mit einer Leistung von 18 kW bis 37 kW entsprechend ausgerüstet sein. Das ANU beantragt entsprechende Vorgaben in der Bauausschreibung zu integrieren.

Gewässerschutz (Amt für Jagd und Fischerei):

- Das Gerinnebett sowie der Uferbereich des Hinterrheins darf nicht eingeengt beziehungsweise verändert werden. Bei temporären Eingriffen im Gewässerraum ist nach Abschluss der Arbeiten der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Diese Eingriffe sind aber vorgängig mit dem Hauptfischereiaufseher abzusprechen. Dieser entscheidet über allfällige Massnahmen zum Schutze der aquatischen Fauna und Flora.
- Es sind alle Massnahmen zu treffen, dass keine Fremdstoffe ins Oberflächengewässer gelangen können. Die am Bau beteiligten Leute sind diesbezüglich zu instruieren.
- Die Arbeiten haben zwischen April und Mitte Oktober zu erfolgen. Dies garantiert, dass keine baulichen Aktivitäten, und allenfalls damit verbundene unvorhersehbare Beeinträchtigungen während der Laichzeit und Embryonalentwicklung der Bachforellen stattfinden.
- Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Unternehmer mit dem Hauptfischereiaufseher Kontakt aufzunehmen und den Bauablauf darzulegen. Bei dieser Gelegenheit werden dem Unternehmer die zu treffenden Massnahmen bekanntgegeben.

3. Stellungnahme des BAFU

In seiner Stellungnahme vom 14. Januar 2010 äussert sich das BAFU wie folgt:

a. Natur und Landschaft

Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Nähe des im Bundesinventar der

Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) verzeichneten Schutzobjektes „Quellgebiet des Hinterrheins und San Bernardino-Passhöhe“ (Objekt Nr. 1907). Nach Art. 3 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) soll insbesondere das Landschaftsbild geschont werden und, wo das allgemeine Interesse daran überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben. Die projektierte Ersatzbrücke zieht keine Benutzungsintensivierung nach sich und führt zu keiner zusätzlichen Belastung des Landschaftsbildes. Eine Begutachtung nach Art. 7 Abs. 1 und 2 NHG durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) ist nicht erforderlich.

Nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG sind insbesondere Uferbereiche und Hecken zu schützen. Laut Projektunterlagen wird die Ufervegetation durch den Bau der Brücke nicht beeinträchtigt. Sollten wider Erwarten solche schützenswerten Lebensräume beeinträchtigt werden, so sind Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG zwingend vorzusehen.

b. Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme

Die Brücke und die Panzerwendeplätze kommen in den Gewässerräume des Hinterrheins zu liegen. Nach Art. 21 der Wasserbauverordnung (WBV; SR 721.100.1) ist der Raumbedarf der Fliessgewässer einzuhalten. Da es sich im betreffenden Projekt um einen kleinen Eingriff handelt und die Standortgebundenheit gegeben ist, kann dem Vorhaben ausnahmsweise zugestimmt werden.

c. Fischerei und aquatische Fauna

Im Rahmen der fischereirechtlichen Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) sind die Auflagen der kantonalen Fischereifachstelle vom 14. Juli 2009 zu berücksichtigen.

d. Grundwasser

Das Projekt liegt in einem Gewässerschutzbereich A_u, Grundwasserschutzzonen und –areale sind keine betroffen. Keine sonstigen Bemerkungen zur Grundwasserthematik.

e. Entwässerung

Der Antrag des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt vom 23. Juli 2009 betreffend Baustellenentwässerung ist zu berücksichtigen.

f. Hochwasserschutz

Zum Hochwasserschutz gibt es keine Bemerkungen.

5. Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde

a. Raumordnung, Standort

Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus, weshalb keine Anpassung des Sachplans Militär notwendig ist. Dem Vorhaben steht aus raumplanerischer Sicht nichts im Wege.

b. Natur und Landschaft

Der Standort des Vorhabens ist in der Nähe des im BLN verzeichneten Schutzobjektes „Quellgebiet des Hinterrheins und San Bernardino-Passhöhe“ (Objekt Nr. 1907). Nach Art. 3 NHG soll insbesondere das Landschaftsbild geschont werden und, wo das allgemeine Interesse daran überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben, was anlässlich der Begehung vom 6. Januar 2010 thematisiert und diskutiert wurde. Wie das BAFU in seiner Stellungnahme vom 14. Januar 2010 feststellt, zieht die projektierte Ersatzbrücke keine Benutzungsintensivierung nach sich und führt zu keiner zusätzlichen Belastung des Landschaftsbildes. Demnach ist eine Begutachtung nach Art. 7 Abs. 1 und 2 NHG durch die

ENHK nicht erforderlich.

Nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG sind insbesondere Uferbereiche und Hecken zu schützen. Den Gesuchsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Ufervegetation durch den Ersatzbau nicht beeinträchtigt wird. Wie an der Begehung festgestellt, sind solche schützenswerten Lebensräume nicht beeinträchtigt. Demzufolge sind keine Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG notwendig.

Wie an der Bereinigungssitzung vom 6. Januar 2010 festgehalten, beabsichtigt die Gesuchstellerin keine Erweiterung der Nutzung auf dem Übungsgelände Rossmatt. Eine solche ist denn auch nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung.

c. Luft

Das ANU verlangt, dass in der Bauausschreibung ein Verweis auf die Partikelfilterpflicht bei Maschinen und Geräten mit Dieselmotoren gemäss Art. 19a i.V.m. Anh. 4, Ziff. 3 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) vorgenommen wird. Da es sich bei der Partikelfilterpflicht ohnehin um eine gesetzliche Vorgabe handelt, wird eine entsprechende Auflage verfügt.

d. Entsorgung / Abfälle

Beim Umgang mit Abfällen ist gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) und der Weisung „Über die Bewirtschaftung von Bauabfällen“ des ANU vorzugehen. Die Anträge des Kantons sind sachgerecht und es ergehen entsprechende Auflagen.

e. Gewässer

Nach Art. 6 und 7 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) ist jegliche Verunreinigung von Gewässern zu vermeiden und Abwasser ist zu beseitigen. Die vom Kanton im diesem Zusammenhang beantragten Auflagen verfolgen genau diesen Zweck. Sie sind weder unverhältnismässig noch zweckfremd und werden deshalb als Auflagen verfügt.

f. Fischerei

Die Bewilligung nach Art. 8 BGF kann nach der Beurteilung des BAFU unter Berücksichtigung der Auflagen der kantonalen Fischereifachstelle vom 14. Juli 2009 erteilt werden. Die Genehmigungsbehörde teilt diese Beurteilung an und erlässt die nötigen Anordnungen.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben der armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, vom 19. Juni 2009 in Sachen Ersatzbrücke über den Hinterrhein, Schiessplatz Hinterrhein (GR)

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier vom 16. März 2009
- Bericht zu den hydraulischen Berechnungen vom 2. Juni 2008
- Plan Nr. 1381__BB / 2___0001 (Situation, Grundriss, Längs- und Querschnitte vom 16. Februar 2009)

wird unter Auflagen *genehmigt*.

2. Bewilligung nach Art. 8 BGF

Die Bewilligung nach Art. 8 BGF wird unter Auflagen erteilt.

3. Auflagen

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde sowie der Gemeinde Hinterrhein frühzeitig mitzuteilen.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig mitzuteilen, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind.
- c. Die Partikelfilterpflicht im Sinne von Art. 19a i.V.m. Anh. 4, Ziff. 3 LRV ist in der Ausschreibung zu integrieren und bei der Evaluation der Unternehmung zu berücksichtigen.
- d. Die während den Bauarbeiten und dem Betrieb anfallenden Abfälle sind gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) soweit als möglich zu reduzieren, zu verwerten oder zu entsorgen. Sonderabfälle gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa; SR 814.610) dürfen nur an bewilligte und zur Entgegennahme berechnete Empfängerbetriebe weitergegeben werden. Die Weisung „Über die Bewirtschaftung von Bauabfällen“ des ANU ist einzuhalten.
- e. Die erforderliche Strassenfundation bei den Panzerwendeplätzen ist mit Recycling-Fundationsmaterial (ungebundene Gemische 0/45 nach SN 670119-NA) zu realisieren. Die Ausschreibung hat entsprechend zu erfolgen.
- f. Baustellenabwasser ist gemäss dem Merkblatt des ANU „Über die Entwässerung von Baustellen“ auszuführen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass während der Bauphase kein Baustellenabwasser unbehandelt in die Umwelt gelangt.
- g. Vor Beginn der Bauarbeiten hat der beauftragte Unternehmer mit dem Hauptfischereiaufseher Kontakt aufzunehmen und den Bauablauf darzulegen. Dieser entscheidet über allfällige Massnahmen zum Schutze der aquatischen Fauna und Flora.
- h. Bei temporären Eingriffen im Gewässerraum ist nach Abschluss der Arbeiten der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- i. Es sind Massnahmen zu treffen, dass keine Fremdstoffe ins Oberflächengewässer gelangen. Alle an der Ausführung des Vorhabens Beteiligten sind diesbezüglich zu instruieren.
- j. Die Arbeiten haben zwischen April und Mitte Oktober zu erfolgen.
- k. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

4. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

5. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

6. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden (Art. 130 Abs. 1 MG).

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**
i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Kaserne Heiligkreuz, 8887 Mels (Beilagen: 3 Gesuchdossiers retour, ANU-Merkblatt „Über die Entwässerung von Baustellen“, ANU-Weisung „Über die Bewirtschaftung von Bauabfällen“)
- Gemeindeverwaltung Hinterrhein, Rothaus, 7438 Hinterrhein (R)
- Amt für Raumentwicklung, Grabenstrasse 1, 7001 Chur (R)

z K an

- BAFU, Abteilung Natur und Landschaft, 3003 Bern
- Heeresstab, Immobilien Heer
- armasuisse Immobilien, FB 811
- armasuisse Immobilien, FB 825
- Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
- WWF Schweiz, juristische Dienste, Postfach, 8010 Zürich